

Amtliches und Syndikate

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schränkte, doch haben die hohen Preise einen gewissen Ausgleich geschaffen und, soweit die Seidenweberei in Frage kommt war diese in der Lage, den Ausfall des Absatzes in den Balkanstaaten und der Türkei durch erhöhte Ausfuhr nach England einigermaßen zu ersetzen. Im Herbst 1916 brachte alsdann die Kontingentierung der Grègen einen ersten empfindlichen Schlag, dem im Sommer 1917 durch die Einschränkung in der Ausfuhr der gezwirnten Seiden, der Schappen und Seidenabfälle der zweite folgte. Das Jahr 1917 scheint endlich auch für die Ausfuhr von Seidenstoffen ein nicht sehr befriedigendes Ergebnis zeitigt zu haben.

Die Ausweise der italienischen Handelsstatistik liefern folgendes Bild, wobei, um einen Vergleich mit den Zeiten vor dem Krieg zu ermöglichen, das Jahr 1913 herangezogen wird:

Einfuhr:			
	1917	1916	1913
Cocons kg	226,600	953,200	5,054,200
Grègen: aus Asien "	1,985,500	1,273,300	2,300,000
aus Europa "	14,000	64,700	305,400
Gezwirnte Seiden "	41,000	32,200	239,400
Gefärbte Seiden "	65,600	44,400	33,600
Seidenabfälle, roh "	737,300	1,180,700	482,800
gekämmt "	93,400	41,700	24,100
Schappe "	20,700	36,400	76,600
Nähseide "	300	300	4,900
Künstliche Seide "	24,000	139,800	357,300
Ausfuhr:			
Cocons kg	39,200	16,300	363,800
Grègen "	1,138,700	2,286,800	4,526,400
Gezwirnte Seide "	2,996,100	3,068,400	2,883,100
Gefärbte Seide "	96,700	126,700	139,800
Seidenabfälle, roh "	721,200	5,634,600	2,763,700
gekämmt "	13,500	49,800	700
Schappe "	610,700	911,500	1,263,100
Nähseide "	26,000	37,000	31,400
Künstliche Seide "	247,300	323,000	152,600

Der Gesamtwert der im Jahre 1917 eingeführten Rohseiden usf. beläuft sich auf 114,2 Millionen Lire, während die Ausfuhr mit 432,5 Millionen Lire ausgewiesen wird. Für das Jahr 1916 stellten sich die entsprechenden Summen auf 141,2 und 598,5 Millionen Lire.

Für Seidenwaren stellen sich die Ein- und Ausfuhrzahlen folgendermaßen:

Einfuhr:			
	1917	1916	1913
Ganzseidene Gewebe Millionen Lire	5,9	6,0	11,6
Halbseidene Gewebe "	0,2	0,3	2,6
Bänder "	0,8	1,1	4,3
Samt und Plüsch "	3,3	2,0	7,3
Tüll und Spitzen "	4,3	4,6	6,3
Ausfuhr:			
Ganzseidene Gewebe Millionen Lire	74,4	93,7	63,0
Halbseidene Gewebe "	6,1	6,9	22,4
Bänder "	8,1	8,0	8,6
Samt und Plüsch "	13,6	4,9	0,6
Tüll und Spitzen "	4,3	4,6	0,3

Da für das Jahr 1917 provisorisch die Zollwerte des Jahres 1916 eingesetzt worden sind, so ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nur auf Grund der Ausfuhrmenge möglich, die für die wichtigeren Artikel wie folgt ausgewiesen wird:



Ausfuhr von		1917	1916
Ganzseidenen Geweben, schwarz kg		362,000	366,000
" " farbig "		576,000	796,000
Halbseidenen Geweben (12-50% Seide) "		995,000	1,139,000
Schappegeweben "		16,000	45,000
Zusammen kg		1,949,000	2,346,000
Schweiz. Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben	kg	1,432,000	kg 2,443,000
		(Januar — Sept.)	(ganzes Jahr)
Ganz- und halbseidene Bänder	kg	211,000	kg 228,000
Schweiz. Ausfuhr von Bändern	kg	530,000	kg 1,060,000
		(Januar — Sept.)	(ganzes Jahr)

Die Ausfuhr der Comaskerfabrik ist im abgelaufenen Jahr der Menge nach um 400,000 kg oder 17 Prozent kleiner als 1916 und sie steht auch um etwa 180,000 kg hinter der Ziffer des Jahres 1915 zurück. Da nicht anzunehmen ist, daß die Minderausfuhr in nennenswertem Maße vom inländischen Verbrauch aufgenommen worden ist, so scheint nunmehr auch die italienische Seidenstoffweberei, gleich wie diejenige der andern Länder, ihre Höchstleistung überschritten zu haben und den durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten und Hemmungen ihren Tribut entrichten zu müssen.

Ueber die Ausfuhr nach den einzelnen Ländern im Jahr 1917 geben folgende Zahlen Auskunft:

	Ganzseidene Gewebe	Halbseidene Gewebe	Bänder	Gefärbte Seide
England kg	677,000	509,000	128,000	3,000
Aegypten "	5,000	253,000	—	—
Frankreich "	100,000	20,000	—	1,000
Brit.-Indien "	17,000	45,000	—	—
Argentinien "	36,000	24,000	4,000	—
Schweiz "	27,000	9,000	—	58,000
Vereinigte Staaten "	18,000	3,000	—	5,000

Als weitere Absatzgebiete für italienische Seidenstoffe sind zu nennen Canada, Rußland und Brasilien. England und die englischen Kolonien (zu denen heute auch Aegypten gerechnet werden muß) haben nicht weniger als 75 Prozent der italienischen Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und ungefähr die ganze Bandausfuhr aufgenommen. Erwähnenswert ist, daß der Absatz nach Frankreich trotz der verminderten Gesamtausfuhr, dem Vorjahr gegenüber erhöht werden konnte, während die Anstrengungen, um in andern Ländern und insbesondere in den Vereinigten Staaten mehr Boden zu gewinnen, bisher noch zu keinem bemerkenswerten Ergebnis geführt haben.

 **Amtliches und Syndikate** 

Schweizerische Vorschußkredite an Ententestaaten. Man schreibt der „N. Z. Z.“ aus Bern: Im schweizerisch-französischen Wirtschaftsabkommen vom 29. Dezember 1917 hat die Schweiz die Verpflichtung übernommen, eine zu bildende schweizerische Finanzorganisation zur Gewährung monatlicher Vorschüsse an ein französisches Bankensortium zu ermächtigen. Ist die Zufuhr aus und durch Frankreich befriedigend, so dürfte sich der Monatskredit an Frankreich auf rund 12,5 Millionen Franken belaufen. Wie wir vernehmen, ist beabsichtigt, eine einzige Finanzorganisation zu bilden, welche die Kredite an Frankreich, England und eventuell Italien umfassen würde. Mit England schweben gegenwärtig Verhandlungen. An der Kreditbeschaffung haben sich, wie verlautet, die schweizerischen Importeure und Exporteure zu beteiligen. Soweit eidgenössische Monopolanstalten importieren, haben auch sie an den Kreditleistungen teilzunehmen, so z. B. der Bund als Importeur von Getreide usw. Dem Vernehmen nach gedenkt man die Kreditorganisation ähnlich zu organisieren wie die Kohlenzentrale A.-G. Bei der Kohlenzentrale lauten die Aktien, welche die Händler-Importeure, die Besitzer von Kohlen und die Verbraucher von Kohlen zu übernehmen haben, auf nur 500 Franken, während, wie man vernimmt, bei der Finanzorganisation für die Vorschußkredite an die Ententeländer bedeutend größere Aktien in Aussicht genommen sind. Es haben wegen der Aktienbeteiligung bereits vorläufige Besprechungen mit einzelnen Hauptexportindustrien, wie der chemischen Industrie, Textilindustrie, Munitionsindustrie (diese geht ziemlich zurück), Kondensmilch-, Schokoladen- und Uhrenindustrie, stattgefunden. Bis die Kreditorganisation ins Leben gerufen ist, dürfte noch einige Zeit verstreichen. Es handelt sich um sehr schwierige und mühsame Vorbereitungsarbeiten.

Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich die Durchführung der in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1917 betreffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben vor-

gesehenen Maßnahmen übertragen und dieselbe zur endgültigen Erledigung der Streitigkeiten ermächtigt, die sich aus der Anwendung der genannten Vorschriften oder Einzelverfügungen ergeben sollten.

Die Wollnot. Wie die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements mitteilt, gibt die Wollversorgung des Landes gegenwärtig noch keinen Anlaß zu allzu pessimistischer Betrachtung. Eine Besprechung, die letzter Tage unter dem Vorsitz des Chefs der genannten Verwaltungsabteilung stattfand und an welcher Vertreter der Wollindustrie, des Wollhandels und des Grossistenverbandes schweizerischer Manufakturisten teilnahmen, stellte dies fest. Immerhin ist natürlich — wie überall — Sparsamkeit geboten und ein vorsorgendes Eingreifen der Behörden nicht überflüssig.

Dieser Situation entsprechend wird die in der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft neugeschaffene Wollzentrale demnächst in Funktion treten, die Regelung des Verkehrs in Wolle, Wollhalbfabrikaten und Wollfabrikaten sowie Ersatzartikeln für solche an Hand nehmen und die notwendigen Anordnungen zur Ergänzung und Streckung der Wollvorräte treffen. Ihr steht eine Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern von Handel und Industrie, des Volkswirtschafts- und des Militärdepartements beratend zur Seite. Für Streitigkeiten, die aus Eingriffen in bestehende Lieferungsverträge entstehen, wird nach Anhörung der Interessentenkreise vom Volkswirtschaftsdepartement ein dreigliedriges Schiedsgericht mit endgültiger Entscheidungsbefugnis ernannt.

Das Eingreifen der Behörden zu einer Zeit, da es mit der Wollversorgung noch nicht schlimm bestellt ist, kann der Bevölkerung die Zuversicht geben, daß rechtzeitig alles zur Verhütung einer Wollnot zweckmäßige angeordnet wird und dürfte das einsichtige Publikum von einem sinnlosen und die Allgemeinheit schädigenden Aufkaufen von Wollartikeln abhalten.

Wegfall der Einschränkung der Bureauzeit. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat eine Verfügung erlassen, wonach auf 1. März 1918 Artikel 2, Absatz 1, und Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 10. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie außer Kraft treten. Vom genannten Zeitpunkt an fällt somit die bundesrätliche Vorschrift über das Öffnen von Läden und Verkaufslokalen am Morgen und über die Einschränkung der Bureauzeit weg. Die übrigen Vorschriften des genannten Bundesratsbeschlusses können mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten in der Brennmaterialversorgung nicht vor Beendigung der Heizperiode außer Kraft gesetzt werden.

Ausstellungswesen.

Schweizer Mustermesse Basel 1918. Die Anmeldungen für die zweite Mustermesse in Basel sind über Erwarten zahlreich eingegangen. Trotz der enormen Rohstoffschwierigkeiten und der in einigen Industriezweigen bestehenden überreichen Absatzgelegenheiten ist das letztjährige Resultat überschritten worden. Die Teilnehmerzahl beträgt wieder rund 1000. Es sind auch schon viele Einkäufer aus dem In- und Auslande angemeldet.

Schweizerwoche. Der Verband „Schweizerwoche“ hat eine Broschüre drucken lassen, die ein anschauliches Bild von den Anstrengungen des Auslandes, unsere wirtschaftliche Abhängigkeit zu erhöhen, gibt und zeigt, inwiefern die „Schweizerwoche“ bestrebt ist, diesen Einflüssen wirksam entgegenzutreten.

Interessenten können die Schrift, betitelt „Schweizerwoche und wirtschaftliche Selbstbehauptung“ auf Wunsch gratis beziehen vom Zentralsekretariat des Verbandes „Schweizerwoche“ in Solothurn.

Das Schweizerische Export-Adreßbuch, das vom Schweiz. Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren in Zürich mit Genehmigung des schweizerischen Politischen Departements herausgegeben wurde, hat auf offiziellem und weitem Wege eine nützliche Verbreitung im In- und Ausland erfahren. Dadurch, daß es in den fünf Hauptsprachen je getrennt erschien und jede bezahlte Reklame in Form von Annoncen oder Hervor-

hebung im Druck ausschloß, bot das Buch besondere Garantien sowohl für seine Verbreitung in den kriegführenden Ländern, als auch für die allseitige vorurteilslose Verwendung überhaupt.

Für den inländischen Bezug leistete das Buch ebenfalls besondere Dienste, da rund 2000 schweizerische Firmen mit 5000 Spezialitäten angeführt sind.

Neue Erhebungen, die das Schweiz. Nachweisbureau in der ganzen Schweiz macht, gehen neben den erweiterten Exportmaßnahmen auch namentlich auf die Vervollständigung der einheimischen Bezugsquellen. An Auskünfte über Bezugsquellen, Vertretungen und andere Anfragen, die unentgeltlich erfolgen, erteilte das Bureau letztes Jahr im ganzen 6426, davon 4880 aus der Schweiz und aus fremden Staaten 1546.

Das Bureau wird durch Subventionen des Bundes unterhalten und beschäftigt zurzeit ständig 7 Personen.

Sozialpolitisches

Übergangswirtschaft und Paßwesen. Im „Bund“ wird in einer beachtenswerten Korrespondenz auf den Einfluß des Paßzwanges auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes zur Zeit der Übergangswirtschaft hingewiesen. Es sei allerdings zu bedauern, daß die Schweiz ebenfalls zu dieser verkehrshindernden Maßnahme greifen mußte; indessen schein es fast sicher zu sein, daß unser Land auch während der ersten Zeit nach Friedensschluß den Paßzwang noch beibehalten müsse. „Wir denken dabei — so wird ausgeführt — nicht in erster Linie an die Erfordernisse der Ernährungspolitik oder der Fremdenpolizei, vielmehr an eine notwendig werdende Korrektur des Arbeitsmarktes. Chauvinistische Motive liegen uns völlig fern. Wir nehmen lediglich den höchst wahrscheinlichen Fall an, daß sämtliche uns umgebenden kriegführenden Staaten in der Art, wie sie ihre Landsleute künftig wieder an das Ausland abgeben, sehr systematisch vorgehen werden. Die Auslandsstaaten werden also ihre auswanderungslustigen Bürger sichten, diejenigen zurückbehalten (mit Hilfe ihres Paßzwanges), die sie im eigenen Lande nötig haben, und hinausgehen lassen nur solche, die sich nach ihrer Ansicht dazu eignen, als Vorkämpfer für die notwendig gewordenen wirtschaftliche und geistige Wiedereroberung verloren gegangener Märkte und Einflußsphären aufzutreten. Diese derart gesichteten Auslandspioniere der Nachbarstaaten werden zuerst über neutrale Länder vorgehen. Über die wirtschaftlichen und politischen Gefahren, welche, ganz abgesehen von der lohnrückenden Tendenz solcher Einwanderer, aus einer derartigen Beeinflussung des Arbeitsmarktes entstehen, ist kaum viel zu sagen. Sie fallen um so stärker ins Gewicht, als dank der engen Verbindung vieler in unserm Lande niedergelassener ausländischer Geschäftsleute und Kapitalisten mit ihren Heimatstaaten sowieso zu fürchten ist, es werde bei ihnen zu einer den Schweizern nachteiligen Personalauswahl kommen. Die Schweizerbevölkerung will sicher keinen engherzigen Chauvinismus. Unser Land ist geographisch, wirtschaftlich und politisch viel zu sehr auf regen Wechselverkehr mit andern Nationen angewiesen. Dagegen hat es sehr wohl das Recht und gegenüber den einheimischen Arbeitskräften die Pflicht, der eben besprochenen Gefahr vorzubeugen. Sie wird mit der Zeit geringer werden, weil auch die Bürger jener ausländischen Staaten sich nach und nach ihrer Fesseln entledigen werden. Bis das geschehen ist, haben wir eine Gegenwehr nötig, und diese kann nur darin bestehen, daß die Schweiz durch das Mittel des Paßzwanges sich nicht die willkürliche Auslese der Nachbarstaaten gefallen läßt, sondern ihrerseits berichtigend eingreift. Die Niederlassungsverträge können dem so lange nicht entgegenstehen, als das Ausland in der befürchteten Weise tatsächlich vorgehen sollte.“

Mode- und Marktberichte

Seide.

(Originalbericht der «N. Z. Z.» vom 26. Februar.) Auch während der verflossenen vierzehn Tage hat es an Gelegen-